

Erläuternde Bemerkungen

I. Allgemeines:

1. Ziel und wesentlicher Inhalt:

Mit der vorliegenden Novelle zum GBedG 1988 wird die Möglichkeit des (vorzeitigen) Übertrittes in den Ruhestand ab dem 60. Lebensjahr für Gemeindebeamte mit Schwerarbeitszeiten vorgesehen (vgl. § 22 Abs. 3). Gleichzeitig werden Sonderregelungen für die Abschlagsberechnung bei vorzeitigem Übertritt in den Ruhestand im Rahmen dieser Regelung getroffen (§ 79a). Die Regelungen orientieren sich an den entsprechenden Bestimmungen für die Bundesbeamten im BDG 1979 bzw. im Pensionsgesetz 1965.

Weiters wird die Regelung über die Enthebung vom Dienst angepasst und – wie im Dienstrecht für die Landesbediensteten (§ 16 Abs. 2 LBedG 2000 iVm § 7 LBedG 1988) – die Möglichkeit der Bezugskürzung auch im Falle eines gegen den Beamten anhängigen Dienststrafverfahrens vorgesehen (§ 6). Damit soll in diesem Punkt Gleichklang zwischen Gemeinde- und Landesdienstrecht hergestellt werden.

Darüber hinaus sollen Gemeindeangestellte die Möglichkeit erhalten, eine Wiedereingliederungsteilzeit in Anlehnung an die bundesgesetzliche Regelung des § 13a Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (AVRAG) in Anspruch zu nehmen (vgl. § 123 iVm § 49a GAG 2005).

Schließlich werden die überholten Begrifflichkeiten „Kindergärtnerin“ bzw. „Kindergartenhelferin“ durch die zeitgemäßen Begriffe „Kindergartenpädagogin“ bzw. „Kindergartenassistentin“ wie sie auch im Kindergartengesetz verwendet werden ersetzt (§§ 1 und 123).

2. Kompetenzen:

Die Zuständigkeit des Landes zur Erlassung dieses Gesetzes ergibt sich aus Art. 21 Abs. 1 B-VG.

3. Finanzielle Auswirkungen:

Die Möglichkeit des vorzeitigen Übertrittes in den Ruhestand mit Schwerarbeitszeiten betrifft rund 24 Gemeindebeamte. Allein der Umstand, dass einzelne Beamte von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, verursacht noch keinen Mehraufwand, zumal diesfalls für die Gemeinde als Dienstgeber lediglich an Stelle der höheren Aktivbezüge niedrigere Ruhebezüge anfallen.

Mehrkosten könnten allenfalls in jenen Fällen entstehen, in denen die konkrete Stelle nachbesetzt wird. Ob Stellen nachbesetzt werden oder nicht, liegt grundsätzlich im Gestaltungsspielraum jeder Gemeinde. Wird eine Stelle – aufgrund eines nach § 22 Abs. 3 erfolgten Übertrittes in den Ruhestand – vorzeitig nachbesetzt, entstehen der betroffenen Gemeinde als Dienstgeber insofern Mehrkosten, als neben den Aktivbezügen für den neuen Dienstnehmer vorzeitig auch Ruhebezüge anfallen – und zwar für die Zeit zwischen dem tatsächlichen (vorzeitigen) Übertritt in den Ruhestand und dem Zeitpunkt, an dem der Beamte „regulär“ in den Ruhestand treten könnte. Nachdem die Höhe des Ruhebezuges (unter Berücksichtigung allfälliger Abschläge) im Einzelfall unterschiedlich sein wird und nicht vorhersehbar ist, ob überhaupt von der Möglichkeit nach § 22 Abs. 3 Gebrauch gemacht wird bzw. in welchen Fällen die Stelle tatsächlich nachbesetzt wird, kann ein allfälliger Mehraufwand für die Gemeinden nicht näher beziffert werden.

Hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen im Zusammenhang mit der Wiedereingliederungsteilzeit wird auf die Darstellung der finanziellen Auswirkungen im gleichzeitig zur Begutachtung versendeten Entwurf eines Gesetzes über eine Änderung des GAG 2005 verwiesen.

Aus den übrigen Änderungen ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen.

4. EU-Recht:

Das Recht der Europäischen Union enthält keine Bestimmungen, die dem im Entwurf vorliegenden Gesetz entgegenstehen.

5. Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche:

Das Gesetzesvorhaben hat keine spezifischen Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z. 1 und 5 (§§ 1 und 123):

Die Begriffe „Kindergärtnerinnen“ und „Kindergartenhelferinnen“ sind überholt und werden an die Begrifflichkeiten des Kindergartengesetzes angepasst. Demnach werden „Kindergärtnerinnen“ als „Kindergartenpädagoginnen“ und „Kindergartenhelferinnen“ als „Kindergartenassistentinnen“ bezeichnet.

Weiters wird die Bestimmung des § 49a GAG 2005 (Wiedereingliederungsteilzeit) für sinngemäß anwendbar erklärt. Auf die entsprechenden Ausführungen im gleichzeitig zur Begutachtung versendeten Entwurf eines Gesetzes über eine Änderung des GAG 2005 wird verwiesen.

Zu Z. 2 (§ 6):

Aufgrund der vorgeschlagenen Ergänzung sind im Falle einer Enthebung vom Dienst die Bezüge des betreffenden Gemeindebeamten auch während der Zeit eines gegen ihn anhängigen Dienststrafverfahrens zu kürzen. Gleichzeitig wird sichergestellt, dass die zurückbehaltenen Bezüge dem Gemeindebeamten nachträglich auszuzahlen sind, wenn das gegen ihn durchgeführte Dienststrafverfahren nicht zu einer schwereren Dienststrafe als zu einem Verweis geführt hat. Diese Änderungen entsprechen der geltenden Rechtslage im Dienstrecht der Landesbediensteten (vgl. § 16 Abs. 2 LBedG 2000 iVm § 7 LBedG 1988). Im Übrigen ergeben sich durch die Neufassung der Bestimmung keine inhaltlichen Änderungen.

Zu Z. 3 (§ 22 Abs. 3):

Mit der Bestimmung des § 22 Abs. 3 wird die Möglichkeit geschaffen, unter den Voraussetzungen des Vorliegens einer ruhebezugsfähigen Gesamtdienstzeit von 504 Monaten und von „Schwerarbeitsmonaten“ bereits nach Vollendung des 60. Lebensjahres in den Ruhestand übertreten zu können. Diese Regelung orientiert sich an der Bestimmung des § 15b BDG 1979.

Als Schwerarbeitsmonat gilt dabei jeder Kalendermonat, in dem an zumindest 15 Tagen Schwerarbeit geleistet worden ist. Unter welchen psychisch oder physisch besonders belastenden Arbeitsbedingungen Schwerarbeit vorliegt, hat die Landesregierung mit Verordnung festzulegen. Dabei wird sie sich an der Verordnung der Bundesregierung über besonders belastende Berufstätigkeiten, BGBl. II Nr. 105/2006, bzw. an der Schwerarbeitsverordnung des Bundes, BGBl. II Nr. 104/2006, orientieren.

Sofern von der Möglichkeit des vorzeitigen Übertrittes in den Ruhestand mit Schwerarbeitszeiten Gebrauch gemacht wird, gilt ein reduzierter Abschlagsprozentsatz (vgl. § 79a Abs. 1).

Zu Z. 4 (§ 79a Abs. 1):

Der Umstand der Schwerarbeit wird im Rahmen der Abschläge für den vorzeitigen Übertritt in den Ruhestand dadurch berücksichtigt, dass die Verminderung an Stelle von 0,175 % für jeden Monat des früheren Übertrittes in den Ruhestand 0,12 % beträgt. Dies entspricht der Regelung des § 5 Abs. 2a des Pensionsgesetzes 1965.

Zu Z. 6 (§ 124):

Mit der Ergänzung im Verweis auf § 58 soll klargestellt werden, dass auch einem Gemeindeangestellten im Anwendungsbereich des GBedG 1988 für die Dauer der Wiedereingliederungsteilzeit nur der dem Beschäftigungsausmaß entsprechende Teil des Monatsbezuges gebührt.

Zu Z. 7 (§ 162):

Für bestimmte Geburtsjahrgänge (bis einschließlich Jahrgang 1960) wurde das Regelpensionsantrittsalter (im Fall des freiwilligen Übertrittes in den Ruhestand) schrittweise von 61,5 auf 65 Jahre angehoben (vgl. § 155 Abs. 1). Dieses abgestufte Regelpensionsantrittsalter soll auch dann maßgebend sein, wenn ein Gemeindebeamter von der nunmehr vorgesehenen Möglichkeit des vorzeitigen Übertrittes in den Ruhestand mit Schwerarbeitszeiten Gebrauch macht (§ 22 Abs. 3). Mit der vorgeschlagenen Regelung wird sichergestellt, dass auch im Falle des Übertrittes in den Ruhestand nach § 22 Abs. 3 bei Berechnung der Abschläge nach § 79a Abs. 1 letzter Satz für die Jahrgänge bis 1960 das abgestufte Regelpensionsantrittsalter nach § 155 Abs. 1 heranzuziehen ist.